

Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, in so fern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen." Nun würde allerdings diesem Artikel der Verfassungsurkunde zufolge dasselbe nothwendigerweise, da hier von einer Stiftung die Rede ist, auch hier zur Anwendung gebracht werden müssen. Ich hätte demnach erwartet, daß die geehrte Deputation, ehe sie beantragte, daß die andere Hälfte dieser Zinsen von dem besagten Capitale für die Zwecke der medicinisch-chirurgischen Academie verwendet werden sollen, untersucht hätte, ob sie sich nicht auch stiftungsgemäß würde verwenden lassen; denn es mußte der Verfassungsurkunde Genüge geleistet werden, ehe der Antrag gestellt werden konnte, daß die Zinsen von dem Capitale von 3698 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf. auf eine andere als stiftungsmäßige Weise verwendet werden sollen. Ich muß bemerken, daß ich keineswegs ein Gegner der medicinisch-chirurgischen Academie bin, sondern daß ich nur im Interesse der Verfassungsurkunde, deren Aufrechterhaltung mir über Alles geht, das Wort ergriffen habe. Aber auch in anderer Beziehung scheint mir der Antrag nicht recht begründet zu sein. Wenn ich nämlich den Deputationsbericht richtig verstanden habe, so geht der Antrag dahin, daß die Kammer das Postulat von 4605 Thaler bewilligen möge, und ich kann nicht leugnen, daß ich mit diesem Antrage einverstanden bin. Was aber den Antrag betrifft, die Hälfte der Zinsen von dem genannten Capitale ebenfalls noch für die Zwecke der medicinisch-chirurgischen Academie zu bewilligen, das vermöchte ich in der That nicht; denn wenn einmal das Postulat bewilligt ist, so scheint es mir doch überflüssig zu sein, noch 37 Thlr. 9 Ngr. 5 Pf. zu bewilligen, wenn es die hohe Staatsregierung nicht selbst verlangt. Es scheint mir aber auch drittens der Antrag nicht begründet zu sein, wenn der Zeitpunkt in Erwägung gezogen wird. Die geehrte Deputation sagt am Schlusse ihres Berichts selbst, daß es jetzt durchaus nicht der Zeitpunkt sei, wenigstens deutet sie das im Allgemeinen an, Veränderungen vorzunehmen; denn über die Existenz und Nichtexistenz der medicinisch-chirurgischen Academie wird erst die Berathung über die Organisation der medicinischen Unterrichtsanstalten im Lande entscheiden. Steht dies nächstens bevor, so kann ich nicht begreifen, warum man jetzt eine solche Veränderung, die nicht einmal die Worte der Verfassungsurkunde für sich hat, in Antrag bringt. Sollten diese mir aufgestoßenen Bedenken nicht erledigt werden, wovon ich das Gegentheil wünsche, so sehe ich mich außer dem Stande, für den Antrag der geehrten Deputation zu stimmen. Ich werde jedoch im Allgemeinen zu den beantragten 4605 Thalern meine Einwilligung geben.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Auf die Ausstellung des geehrten Abgeordneten entgegne ich Folgendes: Die vorige Ständeversammlung hatte die Vorlegung eines neuen Specialstatuts für die chirurgische Academie beantragt, die Staatsregierung hat diesem Antrage entsprochen und einen solchen Specialstatut vorgelegt. Derselbe zerfällt in zwei Abschnitte, in die

Einnahmen und Ausgaben. Unter der Einnahme befindet sich eine Post von 37 Thlr. 9 Ngr. 5 Pf. mit dem Zusatz, wie er hier im Berichte angegeben worden ist, als die Hälfte der von dem der chirurgisch-medicinischen Academie eigenthümlichen Vermögen zu beziehenden Zinsen. Natürlich mußte die Deputation fragen, welche Bewandniß es damit habe, daß nur die Hälfte der Zinsen hier berechnet worden ist. Darauf entgegnete die hohe Staatsregierung, daß hierüber ein Rescript vom 29. October 1817 vorliege. Der Inhalt dieses Rescripts ist wörtlich im Deputationsberichte mit angeführt. Durch dieses Rescript ist verordnet worden, daß die Hälfte der Zinsen von den 3698 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf. aufbewahrt und dadurch das Capital vermehrt werden solle. Es entstand demnach die Frage: ob dieses Capital von 3698 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf. als eine Stiftung zu betrachten sei? Die Deputation mußte diese Frage verneinen, weil die fragliche Verordnung über die Vermehrung des Capitals durch die Hälfte der Zinsen nach dem Inhalte des wörtlich hier angeführten Rescripts lediglich eine administrative Maaßregel zu sein scheint, indem das Capital, welches früher bei dem vormaligen collegio medico-chirurgico angesammelt worden ist, nur zu allgemeinen Zwecken der Academie bestimmt wurde und eine besondere Stiftungsurkunde gar nicht vorhanden ist. Es sind auch viele Jahre hindurch die ganzen Zinsen von diesem Capitale für die Zwecke der chirurgisch-medicinischen Academie verwendet worden, und die hohe Staatsregierung hat dies zugelassen. Das Ministerium des Innern glaubte jedoch bei der Vorlage dieses Specialstatuts, daß es angemessener sein dürfte, auf dieses Rescript wieder zurückzugehen. Also bleibt nur die Frage zu entscheiden übrig, ob dieses Rescript als eine Stiftung, oder bloß als eine administrative Maaßregel anzusehen sei? Ist es eine solche bloß, wofür die Deputation dieses Rescript ansah, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie nothwendig zu der Ansicht kommen mußte, sämtliche Zinsen von diesem Capitale könnten zu den Zwecken der chirurgisch-medicinischen Academie verausgabt werden, weil dadurch eine Vereinfachung der Verwaltung herbeigeführt wird und keine besondere Administration für dieses Capital zu bestehen braucht. Zweifelt die Ständeversammlung daran, daß das Rescript nicht bloß eine administrative Anordnung sei, sondern daß es eine Stiftung enthalte, so wäre dann allerdings zu beschließen, daß auch künftighin die Hälfte der Zinsen zum Capitale geschlagen werden müsse. Daß dies aber jetzt bedenklich ist, wo von der Reorganisation der chirurgisch-medicinischen Academie die Rede ist, dies leuchtet ein.

Königl. Commissar Kohlschütter: Das Ministerium kann im Allgemeinen nur das bestätigen, was der Herr Referent über die Bewandniß angeführt hat, die es mit dem Capitalvermögen der chirurgisch-medicinischen Academie im Betrage von 3698 Thlr. 18 Ngr. 5 Pf. hat. Der geehrte Abgeordnete Schumann ging von der Voraussetzung aus, daß hier eine Stiftung vorliege. Diese Annahme ist jedoch nicht gegründet. Das fragliche Capital rührt her von dem vormaligen collegio medico-chirurgico. Bei diesem hatte sich aus einigen Schenkungen und andern zufälligen Einnahmen ein kleiner Fonds gebildet, dessen